VERORDNUNG (EWG) Nr. 3909/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung der Referenzpreise für den innergemeinschaftlichen Handel mit Atlantiksardinen der Art Sardina pilchardus im Fischwirtschaftsjahr 1991

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 170 und 357,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 170 Absatz 1 und Artikel 357 Absatz 1 der Beitrittsakte wird insbesondere während des Zeitraums der Preisannäherung für Atlantiksardinen der Art Sardina pilchardus gemäß Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 [2], ein Überwachungssystem geschaffen, das auf der jährlichen Festsetzung von Referenzpreisen für bestimmte Handelsgeschäfte mit den betreffenden Erzeugnissen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 beruht.

Nach Artikel 170 Absatz 2 und Artikel 357 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die betreffenden Referenzpreise gleich den Rücknahmepreisen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81, die in den Mitgliedstaaten für Mittelmeersardinen der Art Sardina pilchardus gelten.

Für das Fischwirtschaftsjahr 1991 sind die Rücknahmepreise für Mittelmeersardinen der Art Sardina pilchardus gemäß Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/90 der Kommission [3] festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Referenzpreise für das Fischwirtschaftsjahr 1991 im Rahmen des Überwachungssystems gemäß den Artikeln 170 und 357 der Beitrittsakte werden wie folgt festgesetzt:

— Einfuhren von Atlantiksardinen der Art Sardina pilchardus, frische Erzeugnisse, aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985:

(ECU/t)

Ganze Fische		
Größe [1]	Extra, A [1]	B [1]
1	214	136
2	214	136
3	331	136
4	214	136

[1] Es gelten die in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Frische-, Größen- und Aufmachungsklassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.
[3] Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.